

Vorkündet am 10. Juli 1954
[REDACTED] Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde Neuss, vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Baumeister Heinrich Sch[REDACTED] in B[REDACTED], A[REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED], als Treuhänder,
2. den Wirtschaftsprüfer Dr. Hans C[REDACTED], ebenda, als
Custodian
des in B[REDACTED] liegenden Vermögens der D[REDACTED] B[REDACTED]-Ak-
tiengesellschaft,

Beklagte, Berufungskläger und Re-
visionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juli 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 9. Januar 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin vermietete durch Vertrag vom 9. September 1943 an die D[REDACTED] B[REDACTED]-Aktiengesellschaft in B[REDACTED] einen Teil ihres Hafengeländes in der Größe von etwa 100 000 qm zu einem Mietzins von jährlich 0,50 RM je qm. Sie beansprucht für die Zeit bis zum 31. August 1946 einen Mietzinsrückstand von 78 534,24 RM, umgestellt im Verhältnis 10 : 1 auf 7 853,42 DM. Auf Zahlung dieses Betrages nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1947 hat sie gegen die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG, vertreten durch den Baumeister Sch[REDACTED] als Geschäftsführer und Treuhänder und Dr. C[REDACTED] als Custodian Klage erhoben. Diese haben u.a. vorgebracht, die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG sei durch das Kontrollratsgesetz Nr 2 abgeschafft worden; die Vermögenswerte, die bei den früheren Niederlassungen in Berlin, Hamburg, München und Düsseldorf vorhanden gewesen seien, bildeten besondere Vermögensmassen in den jeweiligen Ländern; ihrer Verwaltung unterstehe nur das in den Westsektoren von Berlin belegene Vermögen; dieses brauche für die Klageforderung nicht einzustehen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Doch hat sie im Einverständnis der Gegenseite die Parteibezeichnung dahin richtiggestellt, daß sich die Klage gegen

1. den Baumeister Heinrich Sch[REDACTED] in B[REDACTED] als Treuhänder und
2. den Wirtschaftsprüfer Dr. Hans C[REDACTED] in B[REDACTED] als Custodian

des in B[REDACTED] liegenden Vermögens der D[REDACTED] B[REDACTED]-AG richtet.

- 3 -

Diese haben um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Unstreitig ist die D[REDACTED] B[REDACTED]-Aktiengesellschaft dadurch entstanden, daß die unter maßgebendem Einfluß und finanzieller Beteiligung der Gewerkschaften betriebenen Bauhütten nach der Machtergreifung der NSDAP bei der Zerschlagung des gewerkschaftlichen Vermögens liquidiert und die Erlöse an die Treuhandverwaltung für wirtschaftliche Unternehmen der DAF abgeführt wurden. Aktionäre der D[REDACTED] B[REDACTED]-AG waren allein die Treuhandverwaltung für wirtschaftliche Unternehmungen der DAF GmbH mit einem Aktienbesitz von 7 500 000 RM und die Vermögensverwaltung der DAF GmbH mit einem Aktienbesitz von 2 500 000 RM. Beide Gesellschaften befanden sich in der Hand der DAF.

Das Berufungsgericht hat hiernach auch die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG als eine Tochtergesellschaft der DAF angesehen und in ihr eine Einrichtung erblickt, die Werkzeug zur Stützung der Herrschaft der NSDAP auf dem wirtschaftlichen Sektor gewesen sei. Das Berufungsgericht ist daher der Ansicht, daß die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG nach Art I KRG Nr 2 als Rechtspersönlichkeit vernichtet worden sei. Dies ergebe sich auch aus der tatsächlichen Behandlung, die sie nach 1945 seitens der Besatzungsmächte erfahren habe. Nach ihrer Zerschlagung habe jeder Zusammenhang in organisatorischer und buchmäßiger Hinsicht zwischen der früheren Berliner Zentrale und den übrigen verschiedenen Niederlassungen aufgehört; das Vermögen der Münchner Niederlassung sei 1949 gemäß der Kontrollratsdirektive Nr 50 auf die Vermögensverwaltung und Treuhandgesellschaft der Gewerkschaften in Bayern übertragen worden; für Hamburg laufe



das gleiche Rückerstattungsverfahren; über das Vermögen der Düsseldorfer Zweigniederlassung sei das Konkursverfahren eröffnet worden; die Britische Militärregierung habe die Bestellung eines Notvorstandes für die Aktiengesellschaft gemäß § 76 Aktiengesetz abgelehnt. Soweit durch Anordnung der Militärregierung eine Fortführung des Betriebes von Niederlassungen gestattet worden sei, könne Sinn und Zweck derartiger Anordnungen nur gewesen sein, die Vermögenswerte der aufgelösten Gesellschaft, über die nach Maßgabe der Kontrollratsdirektive Nr 50 zu verfügen gewesen sei, in den Ländern, in denen sie sich befunden hätten, zusammenzufassen und den Berechtigten für ihre Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsansprüche nutzbringend zu erhalten. Eine einzelne Besatzungsmacht habe auch nicht ohne Ermächtigung der Viermächtegruppe die von dieser aufgelöste Aktiengesellschaft wiederherstellen können. Keinesfalls sei die Auflösung rückwirkend rückgängig gemacht worden. Die Klage scheitere daher in jedem Falle daran, daß Reichsmarkverbindlichkeiten einer durch die Militärregierung aufgelösten Organisation nach § 14 Ziff 2 UmstG von der Umstellung auf Deutsche Mark ausgeschlossen worden seien und der geltend gemachte Klageanspruch, solange nicht eine anderweitige gesetzliche Regelung ergangen sei, nicht realisiert und eingeklagt werden könne.

Diese Erwägungen werden von der Revision angegriffen. Im Ergebnis muß die Revision jedoch ohne Erfolg bleiben.

1. Die Revision meint, die im Kontrollratsgesetz Nr 2 ausgesprochene Auflösung der in seinem Anhang unter Nr 42 aufgeführten DAF habe nicht auch die Vernichtung ihres Vermögens zur Folge gehabt. Ihre DAF-Aktien seien

unangetastet geblieben. Daß die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG selbst von dem Kontrollratsgesetz Nr 2 betroffen worden sei, könne nicht angenommen werden, da hierzu erforderlich gewesen wäre, daß sie von der NSDAP als Werkzeug ihrer Herrschaft geschaffen worden sei. Eine solche Annahme sei zwar bei einem von der Partei beherrschten Zeitungsverlag gerechtfertigt. Wie aber nicht jedes rein wirtschaftliche oder der Produktion dienende Unternehmen als Werkzeug der NS-Herrschaft angesprochen werden könne, so treffe dies auch nicht auf die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG zu. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf das Volkswagenwerk, das gleichfalls nicht als durch das Kontrollratsgesetz Nr 2 vernichtet angesehen werden könne.

Nach Art I Ziff 1 KRG Nr 2 sind die NSDAP, ihre Gliederungen, die ihr angeschlossenen Verbände und die von ihr abhängigen Organisationen und alle anderen Nazieinrichtungen, die von der Partei als Werkzeug ihrer Herrschaft geschaffen wurden, abgeschafft und für ungesetzlich erklärt worden. Daß durch diese Bestimmung nicht nur politische Verbände betroffen worden sind, sondern auch wirtschaftliche Unternehmen als aufgelöst zu gelten haben, wenn sie Werkzeuge der Herrschaft der NSDAP gewesen sind, kann nicht zweifelhaft sein. Das Berufungsgericht hat nun angenommen, daß dies bei der D[REDACTED] B[REDACTED]-AG der Fall gewesen sei. Seine Feststellungen reichen jedoch nicht aus, diesen Schluß als zweifelsfrei erscheinen zu lassen. Hat der Erlös aus der Liquidation der Bauhütten auch zum Aufbau der D[REDACTED] B[REDACTED]-AG gedient, so folgt hieraus doch nicht ohne weiteres, daß die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG dem Machtstreben der NSDAP zu dienen bestimmt gewesen sein müsse. Die ihr zugeführten Mittel resultierten zwar aus einer von der NSDAP als gegnerisch angesehenen demokratischen Einrichtung. Aus diesem Umstand brauchte sich aber nicht notwendig ei-

ne entsprechende Zweckbestimmung der D[REDACTED] B[REDACTED]-AG zu ergeben. Auch daß ihre alleinigen Aktionäre die Treuhandverwaltung der DAF GmbH und die Vermögensverwaltung der DAF GmbH gewesen sind, nötigt nicht unbedingt zu dem Schluß, daß die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG in ihrer wirtschaftlichen Betätigung die Herrschaft der NSDAP zu stützen berufen gewesen sei. Erst aus der Art der Aufgaben, die ihr gesetzt worden sind und die sie verfolgt hat, ließen sich nähere Erkenntnisse gewinnen. Hierüber hat das Berufungsgericht aber keine Feststellungen getroffen.

Mag es hiernach auch nicht schon bedenkenfrei feststehen, daß die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG durch das KRG Nr 2 aufgelöst worden ist, so ergibt sich ihre Auflösung doch aus den Feststellungen des Berufungsgerichts über die von der Militärregierung veranlaßten Maßnahmen, denen sie unterworfen worden ist. Nicht nur ist ihr Vermögen bei den früheren Niederlassungen einer jeweils selbständigen Verwaltung durch von der Militärregierung eingesetzte Treuhänder unterstellt, in Hamburg und München auch bereits gemäß der für aufgelöste Organisationen geltenden Kontrollratsdirektive Nr 50 die Übertragung ihres Vermögens auf die Gewerkschaften eingeleitet bzw. durchgeführt worden, vielmehr hat die Britische Militärregierung vor allem auch dadurch, daß sie es abgelehnt hat, einen Notvorstand für die Aktiengesellschaft zu bestellen, mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG als aufgelöst und abgeschafft zu gelten hat.

2. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht die Annahme der Klägerin abgelehnt, daß die D[REDACTED] B[REDACTED]-AG darum als Rechtssubjekt wieder hergestellt worden sei, weil die Militärregierung eine Fortführung des Betriebes

gestattet habe. Es braucht hier nicht geprüft zu werden, ob - was das Berufungsgericht nach Auffassung der Revision zu Unrecht verneint hat - eine einzelne Besatzungsmacht befugt gewesen wäre, eine von der Viermächtegruppe bestimmte Auflösung rückgängig zu machen. Eine solche Anordnung ist nämlich nicht ergangen. Soweit eine Fortführung des Betriebes gestattet worden ist, hat sich dies nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auf das Unternehmen in seiner früheren Gestalt bezogen, sondern, ohne daß an dessen Zerschlagung etwas geändert worden wäre, nur den für die verstreuten Vermögenswerte bestellten Treuhändern die Möglichkeit gewährt, diese in neuen örtlichen Geschäftsbetrieben zusammenzufassen und nutzbringend arbeiten zu lassen. Danach läßt es sich rechtlich nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Sinn und Zweck derartiger Anordnungen darin gesehen hat, die Vermögenswerte denen zu erhalten, auf die sie nach den in der Kontrollratsdirektive Nr 50 niedergelegten Richtlinien zu übertragen sind, nicht etwa darin, die aufgelöste D. B. AG in ihrem früheren Rechtszustand wieder herzustellen oder die Auflösung gar rückgängig zu machen.

3. Nach § 14 Ziff 2 UmstG finden-vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung für die Ansprüche von Angehörigen und Vereinigungen der Vereinten Nationen - die Vorschriften im 2., 3. und 4. Abschnitt von Teil II des Umstellungsgesetzes keine Anwendung auf Verbindlichkeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie aller übrigen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst worden sind. Derartige Verbindlichkeiten sind also von der Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark ausgeschlossen; die Ansprüche können, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, jedenfalls zur Zeit

10

nicht realisiert und eingeklagt werden (BGHZ 2, 300 [301/302]). Dies trifft, da die D[REDACTED] B[REDACTED] AG nach dem Gesagten zu den aufgelösten Organisationen gehört, auch auf die von der Klägerin geltend gemachten Mietzinsansprüche zu. Daß Treuhänder und Custodian für das aus den ehemaligen Berliner Vermögenswerten der D[REDACTED] B[REDACTED] AG zusammengesetzte Sondervermögen bei dessen Verwaltung das Mietverhältnis mit der Klägerin fortgesetzt hätten und die Mietzinsansprüche für die Zeit seit der Auflösung der D[REDACTED] B[REDACTED] AG hierin ihre Begründung fänden, kann die Klägerin nicht behaupten. Ihre Klage ist vom Berufungsgericht daher mit Recht abgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode